JUSTIZ REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT HAAG

209 E 10/19m - 23
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Höllriglstraße 7
3350 Haag, NÖ

Tel.: +43 7434 42419 0 27

BESCHLUSS

EXEKUTIONSSACHE:

Betreibende Partei Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft Promenade 11-13 4020 Linz Firmenbuchnummer 78633m	vertreten durch Dr. Günther KLEPP, Mag.Dr. Peter NÖBAUER, Mag. Franz HINTRINGER 4020 Linz,Museumstraße 15 Tel.: 0732/77 26 00 (Zeichen: 18/ALL/SOM/1 - St)
Verpflichtete Partei Reinhold Somasgutner geb. 20.05.1941 Hollensteinerstraße 404 3335 Weyer	vertreten durch Ing. Mag. Andreas GARTNER Rechtsanwalt Langenharterstraße 30 4300 St. Valentin Tel.: 07435/52 700 (Zeichen: SomaRe/Allgem3)

Wegen:
EUR 69.000,00 samt Anhang (Zwangsversteigerung von Liegenschaften)

1. Das geringste Gebot beträgt EUR 316.000,--.

Begründung

Gemäß § 146 Abs 1 Z 5 EO kann als geringstes Gebot ein höherer Betrag der Versteigerung zugrunde gelegt werden. Hiezu ist die Zustimmung des betreibenden Gläubigers erforderlich. Im gegenständlichen Fall stellte der betreibende Gläubiger – nach Zustellung der Bekanntgabe des Schätzwerts von EUR 316.000,--,-- vom 16.04.2020 am 21.04.2020 den Antrag, das geringste Gebot mit einem Betrag von EUR 316.000,-- (= 100 % des Schätzwertes) festzulegen. Die verpflichtete Partei äußerte sich zum Antrag dahingehend, dass der nunmehr auf EUR 316.000,-- reduzierte Schätzwert zu hoch angesetzt sei. Darüber hinaus wäre lediglich die Festlegung des Schätzwertes mit 100 % des Schätzwertes eines außergerichtlichen Gutachtens vom 26.02.2018 in Höhe von EUR 287.000,-- im Interesse der verpflichteten Partei. Wenngleich auch die Interessen des Verpflichteten durch die Festlegung des geringsten Gebotes berührt werden, weil insb zur Vermeidung unnötiger Kosten und zur

0288561 - 1081 - 4/6

Tilgung seiner Schulden auch ihm daran gelegen sein kann, dass nicht die Versteigerung wegen eines zu hohen geringsten Gebotes vereitelt wird (ähnlich zur Festsetzung des Schätzwertes bei § 144 Rz 3), ist seine Zustimmung zur Festsetzung eines höheren geringsten Gebotes nicht erforderlich, weil dies im Gesetz nicht vorgesehen ist. Ihm und auch den Buchberechtigten steht aber das Antragsrecht zu. Darüber hinaus erhob die verpflichtete Partei binnen offener Frist keine Einwendungen gegen den zuletzt bekanntgegebenen Schätzwert, so dass dieser dem Verfahren zu Grunde zu legen ist.

Gemäß § 146 Abs 1 letzter Satz kann die Zustellung des Beschlusses der Änderung der Versteigerungsbedingungen unterbleiben, wenn das Versteigerungsedikt unverzüglich zugestellt wird und der Beschluss mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht bekämpft wird (vgl. *Angst* in *Angst*[2], § 146 Rz 11).

2.

Versteigerungsedikt

und Aufforderung zur Anmeldung

Auf Antrag der betreibenden Partei findet am

19.08.2020, 10:00 Uhr

Bezirksgericht Haag, Erdgeschoß, Verhandlungssaal,

Höllriglstraße 7, 3350 Haag

die Versteigerung folgender Liegenschaft statt:

Grund-buch	EZ	Bezeichnung der Liegenschaft	Schätzwert ohne Wert des Zubehörs	Geringstes Gebot
03122 Penz	**546**	GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE 355/10 GST-Fläche * 1041 Bauf.(10) 149 Gärten(10) 892 Putznsiedlung 90	**€ 316.000,--**	**€ 316.000,--**

Zur Liegenschaft gehört als Zubehör: sämtliche in dem Gebäude fest verbundenen Installationen und Einrichtungen (Einbauküche) wurden in der Bewertung berücksichtigt.

Ohne Anrechnung auf das Meistbot sind zu übernehmen: --

3374/14012

0288561 - 1081 - 5/6

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Das Vadium beträgt € 31.600,-- und ist ausschließlich in Form von Sparbüchern (entweder Sparurkunden mit Losungswort mit Einlagen jeweils unter EUR 15.000,-- oder Sparurkunden, die auf den Namen des gemäß § 40 Abs. 1 BWG identifizierten Kunden lauten samt Vollmacht zur Verfügung im Rahmen des gegenständlichen Versteigerungsverfahrens) eines inländischen Kreditinstitutes mitzubringen (§ 147 EO).

Ein amtlicher Lichtbildausweis und ein Staatsbürgerschaftsnachweis, gegebenenfalls ein Firmenbuchauszug bzw. eine Spezialvollmacht sind mitzubringen.

An die dingliche Berechtigten, insbesondere an die Pfandgläubiger einschließlich der Gläubiger, zu deren Gunsten eine Kredit- oder Kautionshypothek eingetragen ist, sowie bezüglich der Steuern und Abgaben an die öffentlichen Organe ergehen die in der folgenden Nachricht enthaltenen Aufforderungen.

Bezirksgericht Haag, Abteilung 6
Haag, NÖ, 24. Juni 2020
Mag. Simone Trauner, Richterin
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Zur Nachricht

Die Versteigerungsbedingungen, die auf die Liegenschaften sich beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle usw. können von den Kauflustigen in der umstehend bezeichneten Gerichtsabteilung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit eingesehen werden. Das Langgutachten ist überdies in der Ediktsdatei zu ersehen.
Bei dem umstehend bezeichneten Exekutionsgericht sind Ablichtungen des gesamten Schätzgutachtens gegen Kostenersatz erhältlich. Das Schätzgutachten sowie dessen Kurzfassung sind aus der Ediktsdatei zu ersehen (www.edikte.justiz.gv.at).

Allgemeine Aufforderung

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Allgemeine Aufforderung an die Pfandgläubiger

Diejenigen Gläubiger, für die auf dieser Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften, mit **Ausnahme der Simultanpfandgläubiger und der Gläubiger mit bedingten Forderungen**, werden aufgefordert, **vor dem Versteigerungstermin** die Erklärung abzugeben, ob sie mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldner einverstanden sind.

3375/14012

0288561 - 1081 - 6/6

Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Verteilungstagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und die Befreiung des früheren Schuldners einverstanden erklären.

Aufforderung an die öffentlichen Organe bezüglich der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben

Die öffentlichen Organe, die zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden **Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben** berufen sind, werden aufgefordert, in Ansehung aller dieser öffentlichen Abgaben, die auf der oben bezeichneten Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellt sind, die Erklärung abzugeben, ob der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners zugestimmt wird.

Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Verteilungstagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und die Befreiung des früheren Schuldners einverstanden erklären.

Die bis zum Versteigerungstermin rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben samt Zinsen und anderen Nebengebühren, die noch nicht pfandrechtlich sichergestellt sind, müssen spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung angemeldet werden, widrigens diese Ansprüche erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Verteilungsmasse berichtigt werden würden.

Ungültige Vereinbarungen

Vereinbarungen, wonach jemand verspricht, bei einer Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nach einem gegebenen Maßstab oder gar nicht mitzubieten, sind ungültig. Die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder anderen Vorteile können nicht eingeklagt werden. Was dafür wirklich gezahlt oder übergeben worden ist, kann zurückgefordert werden.

3376/14012